



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m

an
alliierte Mächte des Zweiten Weltkriegs
alle Verwaltungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland,

**Das Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern,
Schlesien und Preußen gehört den Staatsangehörigen des
Freistaats Preußen**

Sehr geehrte Exzellenzen,
werte Verwaltungsbedienstete der BRD!

Bundestagspräsident Dr. Hermann Ehlers, der vielen als der gegebene
dereinstige Nachfolger Adenauers galt, sprach darüber im Sinne des Freistaats
Preußen am 18. Januar 1953 in Berlin vor den Vereinen deutscher Studenten :

*“Wie die Geschichte auch laufen mag, wir werden auch
das preußische Selbstbestimmungsrecht so ernst zu
nehmen haben, dass den Menschen des Landes, das einst
Preußen war, insbesondere im deutschen Osten die
Entscheidung darüber ausschließlich vorbehalten bleiben
muss, in welcher staatlichen Form sie leben wollen.
Niemand kann ihnen diese Entscheidung abnehmen,
keiner darf sie ihnen, aus welchen Gründen auch immer
vorwegnehmen. Die einzigen legitimen Richter über das
preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in
Pommern, Schlesien und Preußen sind die Menschen, die
ein Recht auf diese Heimat haben.“*

Der Freistaat Preußen mit seiner nach wie vor gültigen Verfassung vom 30.
November 1920 ist völkerrechtskonform der Rechtsnachfolger des Königreichs
Preußen.

Weder die völkerrechtswidrige gewaltsame Einverleibung Preußens am 20. Juli
1932 in die Weimarer Republik (Preußenschlag) und in der Folge in das
völkerrechtswidrige Dritte Reich, noch durch die Kapitulation der Wehrmacht
am 8. Mai 1945, noch durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar
1947 der alliierten Besatzungsmächte über die Auflösung Preußens für die
begrenzte Zeit der Besatzung, führte zur endgültigen völkerrechtlich
begründeten Auflösung Preußens.

Die Handlungsfähigkeit des Freistaats Preußen ist daher gem. § 185 Völkerrecht Restitutionspflicht i.V.m. VN-Charta 73, i.V.m. HLKO mit Beendigung der Besetzung wieder herzustellen.

Das preußische Volk hat sich nicht in freier Selbstbestimmung und von innen heraus entschlossen, den Freistaat Preußen aufzulösen, um sich in kleine so genannte „Nachfolgestaaten der Bundesrepublik Deutschland“ zu zerstückeln.

Die von der Bundesrepublik Deutschland zur Strukturierung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der westalliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs geschaffenen Länder (z.B. das Land Brandenburg, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Rheinland-Pfalz, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen oder das Land Schleswig-Holstein, etc.pp.), stehen unter der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland und unter der Anwendung des Besetzungsgesetzes „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“.

Nach dem Waffenstillstand 1945 versäumten die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs nicht nur die Restitution und Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des von der Weltvölkergemeinschaft anerkannten Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen, sondern lösten selbst aktiv Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 für die Zeit der Besetzung auf, unter Mißachtung der Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907.

Zum Zeitpunkt der militärischen Besetzung des Hoheitsgebiets des Freistaats Preußen und der Bundesstaaten des Deutschen Reichs/Deutschland durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs wurde der Freistaat Preußen nicht aufgehoben, sondern nur handlungsunfähig gestellt.

Lediglich durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 der alliierten Besatzungsmächte in Artikel 1 wurden der „Staat Preußen“, seine Regierung und nachgeordneten Behörden aufgelöst und in Artikel 2 angeordnet, dass die Teile Preußens, die „der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen“, die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern hinzugefügt werden sollen. Diesen Ländern sollen gemäß Artikel 3 Funktionen, Vermögen und Verbindlichkeiten Preußens übertragen werden, vorbehaltlich von der Alliierten Kontrollbehörde getroffener Abkommen.

Die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 wurde nie aufgehoben und ist bis heute auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen gültig.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) kann hier allenfalls als verwaltende Macht im Sinne der VN-Charta 73 gelten.

*„Die verwaltende Macht übernimmt gem. Art. 73 b) der VN-Charta die Vorbereitung der Unabhängigkeit des betreffenden Hoheitsgebietes. [...] Die Stellung als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung hat gemäß Art.73 VN-Charta zur Folge, daß das Mitglied der VN, welches die Verantwortung für die Verwaltung eines Hoheitsgebietes hat oder übernimmt (administering authority), sich zu dem Grundsatz bekennt, **daß die Interessen der***

Einwohner dieses Hoheitsgebiets ohne Selbstverwaltung Vorrang haben.

Aus der Einstufung eines Gebietes als Hoheitsgebiet ohne Selbstverwaltung folgen Pflichten für das Land, das dort die verwaltende Macht innehat. Beispielsweise übernehmen gemäß Art. 73 VN-Charta diejenigen Mitglieder der VN, die die verwaltende Macht über ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung ausüben, die Aufgabe, **die Selbstregierung des jeweiligen Landes zu entwickeln, die politischen Bestrebungen des Volkes gebührend zu berücksichtigen und es bei der fortschreitenden Entwicklung seiner freien politischen Einrichtungen zu unterstützen.**“

(Auswirkungen des völkerrechtlichen Status der Westsahara auf das marokkanische Staatsangehörigkeitsrecht und das Asylverfahren in Deutschland“ WD 2 - 3000 - 063/16)

Der amerikanische Außenminister Herter erklärte am 18. Mai 1959 auf der Genfer Außenministerkonferenz:

“Es ist der Standpunkt der Vereinigten Staaten, daß nach internationalem Recht das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt auch weiterhin besteht ... Die Regierung der Vereinigten Staaten ist nicht der Auffassung, und sie wird es auch nicht zulassen, daß Deutschland als Völkerrechtssubjekt für immer in neue separate Staaten aufgeteilt ist... Die Bundesrepublik Deutschland und die sogenannte Deutsche Demokratische Republik stellen nicht – und zwar weder getrennt noch gemeinsam – eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen.“

Der britische Außenminister Selwyn Lloyd übernahm die Formulierungen Herters wörtlich.

(Quelle:

<https://www.zeit.de/1969/52/ist-die-einheit-noch-zu-retten/komplettansicht>)

Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Vertrag) vom 12. September 1990 ist ein Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einerseits sowie Frankreich, der Sowjetunion, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits.

Wie bereits von dem britischen und amerikanischen Außenminister offenkundig völkerrechtlich am 18. Mai 1959 vertreten, stellen die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und die ehemalige Deutsche Demokratische Republik (DDR) nicht – und zwar weder getrennt noch gemeinsam (!) – eine gesamtdeutsche Regierung dar, die ermächtigt wäre, für das als Deutschland bekannte Völkerrechtssubjekt zu handeln und Verpflichtungen einzugehen.

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag ist lediglich die Einverleibung der Sowjetischen Besatzungszone (ehemalige Deutsche Demokratische Republik) in das Vereinigte Wirtschaftsgebiet der westalliierten Mächte gemäß Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art. 133.

Mit dem Zwei-plus-Vier-Vertrag besiegelten die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs mit ihren bis 1990 bestehenden eingesetzten

Verwaltungen die Fortführung der Besatzung auf dem nun Vereinigten (vereinheitlichten) Wirtschaftsgebiet der vier Zonen auf der Grundlage des Besatzungsgesetzes „Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland“ - **bis heute**

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist nicht das Völkerrechtssubjekt Deutschland/Deutsches Reich, sondern seine Besatzungsverwaltung.

Der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist es nicht erlaubt, in die Reichsgesetzgebung im Rechtsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs und in die Gesetzgebung des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen, feindlichen und völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und unmittelbar in das Dritte Reich, einzugreifen, da die BRD nicht das Völkerrechtssubjekt Deutschland ist und der Freistaat Preußen nicht zum Geltungsbereich der BRD gehört!

Größter Bundesstaat des Deutschen Reichs ist der Freistaat Preußen. Weder der Freistaat Preußen noch seine Staatsangehörigen gehören zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

Das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg stellte im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 selbst fest:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1)!

Um dennoch die Ordnung, Sicherheit und Versorgung auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen im Vereinigten Wirtschaftsgebiet der Besatzungszonen Deutschlands/Deutsches Reich aufrecht zu erhalten, sind die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, obwohl diese ihren Wohnsitz auf ihrem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen genommen haben, somit in der Bundesrepublik Deutschland als Ausländer gemäß Aufenthaltsgesetz¹ der BRD § 2 (1) zu behandeln.

„Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.“

Im Personalausweisgesetz der Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist geregelt:
§ 1

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. [...]

¹(Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (FamNachzG) vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

„... ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatten oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

Im Artikel 116 Absatz 2 (GG) ist geregelt:

„Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1954 die Staatsangehörigkeit aus politischen, [...] Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“

Da unseren Staatsangehörigen des Freistaats Preußen bzw. ihren Vorfahren durch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 mit dem §1

„§ 1

(1) die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.

(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit).“

die preußische Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen völkerrechtswidrig entzogen worden ist und sie ihren entgegengesetzten Willen gem. GG Art. 116 (2) 2. Halbsatz zum Ausdruck gebracht haben und bringen, sind die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1) und gehören nicht zum Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland.

Es wird auf den Beschluß des Ersten Senats vom 10. Juli 1958 - BvR 532/56 - verwiesen, in dem festgestellt wurde:

„An die Begründung eines Wohnsitzes in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 knüpft Art. 116 Abs.2 Satz 2 die Vermutung, daß der Betroffene auch den Willen hat, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Diese gesetzliche Vermutung ist nur widerlegt, wenn ein „entgegengesetzter Wille“ des Betroffenen festgestellt werden kann.[...] Im Rahmen dieser Bestimmungen erhebt sich nicht die Frage, ob der Betroffene ständig den Willen bekundet hat, als deutscher Staatsangehöriger behandelt zu werden, es ist vielmehr umgekehrt zu Fragen, ob der Betroffene einen dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Wille nur festzustellen wäre, wenn er ausdrücklich bekundet worden ist. Soll er aus einem schlüssigen Verhalten gefolgert werden, muß sich der Wille, nicht mehr deutscher Staatsangehöriger zu sein, angesichts der zugunsten der Wiedergutmachungsberechtigten erklärten gesetzlichen Vermutung in diesem Verhalten völlig zweifelsfrei kundtun.“

Die Staatsangehörigen des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen sind keine Deutschen im Sinne des GG Artikel 116 (1), denn sie haben gem. Artikel 116 (2) 2.

Halbsatz ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit erklärt und auf Grund ihrer Geburt, ihrer Abstammung und ihrer Wohnsitznahme gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen wieder angenommen und sich diese mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Freistaats Preußen beurkunden lassen.

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen haben mit ihrer bei den jeweiligen BRD-Meldebehörden abgegebenen Personenstands- und Willenserklärung, durch die Rückgabe der BRD-Ausweisdokumente und durch die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises des Freistaats Preußen zweifelsfrei ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zum Ausdruck gebracht. Sie sind somit keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1)!

Die personenbezogenen Daten der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind daher gemäß Personalausweisgesetz § 23 der BRD aus dem Personalausweisregister der BRD zu löschen!

Gemäß Aufenthaltsgesetz § 3 der BRD weisen sich die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen auf dem unter der BRD-Fremdverwaltung stehenden Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen mit einer beglaubigten Kopie ihres Staatsangehörigkeitsausweises aus, da die Reisepässe des Freistaats Preußen durch die POLIZEI der BRD ständig weggenommen wurden.

Die Staatsangehörigen des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen unterliegen nicht der Herrschaftsgewalt und der Gerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland (BRD)!

Kennen Sie die Nürnberger Prinzipien?

Die Völkerrechtskommission fasste die Prinzipien in sieben Artikeln zusammen:

1. Jede Person, welche ein völkerrechtliches Verbrechen begeht, ist hierfür strafrechtlich verantwortlich.
2. Auch wenn das nationale Recht für ein völkerrechtliches Verbrechen keine Strafe androht, ist der Täter nach dem Völkerrecht strafbar.
3. Auch Staatsoberhäupter und Regierungsmitglieder sind für die von ihnen begangene völkerrechtliche Verbrechen nach dem Völkerrecht verantwortlich.
4. Handeln auf höheren Befehl befreit nicht von der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit, sofern der Täter auch anders hätte handeln können.
5. Jeder, der wegen eines völkerrechtlichen Verbrechens angeklagt ist, hat Anspruch auf ein ordnungsgemäßes Verfahren
6. Folgende Verbrechen sind als völkerrechtliche Verbrechen strafbar: a) Verbrechen gegen den Frieden b) Kriegsverbrechen c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit
7. Die Mittäterschaft zur Begehung der genannten Verbrechen stellt ebenfalls ein völkerrechtliches Verbrechen dar

Diese Prinzipien fanden Eingang in das Völkerstrafgesetzbuch.

Sollten die personenbezogenen Daten der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen weiterhin in den BRD- Personalausweisregistern gespeichert und sogar an andere Stellen weitergegeben werden, unter dem erneuten Entzug der Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen und unter der Anwendung der weiterführenden nationalsozialistischen Verordnung des Dritten Reich über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 und die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen als Deutsche im Sinne des GG Art. 116 (1) behandelt werden, ist vom Verstoß gegen das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) § 7 (1) Punkt 4 auszugehen:

Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)

§ 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

[...]

4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,

5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,

[...]

wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

(3) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 den Tod eines Menschen, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer

Strafe bedroht ist. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, soweit nicht die Tat nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)

§ 5 Unverjährbarkeit

Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.

Das Völkerstrafgesetzbuch trat durch Gesetz vom 26.06.2002 (BGBl. I S. 2254), am 30.6.2002 für die BRD in Kraft.

Bei Verstoß gegen die nach wie vor gültigen Gesetze des Freistaats Preußen und gegen die nach wie vor gültigen Gesetze des Deutschen Reichs im Rechtsstand vom 30. Juli 1914 ist auch gemäß Völkerstrafgesetzbuch, auf die strafrechtliche Verfolgung hinzuweisen.

Der Freistaat Preußen befindet sich seit dem 19. Oktober 2012 in völkerrechtskonform erlaubter Reorganisation.

Während der Zeit der Reorganisation sind die sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis des Freistaats Preußen ausweisenden Preußen als indigene, autochthone Minderheit zu behandeln, unter Beachtung der Resolution 61/295 Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker vom 13. September 2007.

Sie unterliegen der Gesetzgebung des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen, feindlichen und völkerrechtswidrigen Einverleibung Preußens in die Weimarer Republik und unmittelbar in das Dritte Reich.

Zu beachten sind die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. November 2016 (AzRR) und die für die BRD rechtsverbindlich ausgelöste Rechtskraft auch für alle sonstigen Niederschriften, Notbeschlüsse, Notverordnungen und Anordnungen der administrativen Regierung des Freistaats Preußen gemäß No.5 des Besatzungsstatuts:

„5. ... alle sonstigen gesetzgeberischen Maßnahmen und Abkommen zwischen dem Bundesstaat und ausländischen Regierungen treten einundzwanzig Tage nach ihrem amtlichen Eingang bei den Besatzungsbehörden in Kraft, sofern diese nicht vorher vorläufig oder endgültig ihre Genehmigung dazu versagt haben.“

(Quelle https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=f7263e3e-2cb8-bc71-8487-6fc7b7e1746b&groupId=252038; Dokument „8. April 1949: Besatzungsstatut, veröffentlicht am 12. Mai 1949 durch die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der drei Westzonen - Deutscher Text: Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland. No. 1. 23. September 1949, 13-15.)

Die einzigen legitimen Richter über das preußische Land um Magdeburg und in der Mark, in Pommern, Schlesien und Preußen sind die Menschen, die ein Recht auf diese Heimat haben.

Weitere Diskriminierungen und Verbrechen im Sinne des Völkerstrafgesetzbuches (VstGB) § 6 und § 7 gegen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind den antisemitischen Verbrechen in den Jahren 1933 bis 1945 gleichzustellen.

- ius cogens -

Gegeben zu Berlin, am 28. Mai 2019

Hochachtungsvoll



Ada Canelia
o. d. T.
Friedrich

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 29/05/2019 12:30
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

11

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
29/05	11:55	030 229 93 97	06:28	11	OK	RU v BMD
29/05	12:03	030 20 45 75 71	03:19	11	OK	G.B ECM
29/05	12:07	030 590 03 90 67	03:55	11	OK	FR ECM
29/05	12:30	030 830 510 50	00	00	BELEGT	US

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen
 Administrative Regierung und
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland
 in der Funktion des persistent objector
 -us-rogen-

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Comitzer Str. 19 c
 D-13526 | Fürstlich Drehna
www.freistaat-preueuen.de
www.Staatenbund-Deutschland.de

Diplomatische Korrespondenz
 29-05/19 FP

Das Land gehört den Preußen

Exzellenzen

Der Bereich für äußere Angelegenheiten der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen und zugleich das Reichsamt für Auswärtige Angelegenheiten, entbietet dem Präsidenten und der Botschaft der Russischen Föderation, dem Präsidenten und der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, der Premierministerin und der Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie dem Präsidenten und der Botschaft der Französischen Republik seine besten Empfehlungen und beehrt sich, Sie über das beiliegende Schreiben „Das Land um Magdeburg und in der Mark, in Preußen, Schlesien und Preußen gehört den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen“ vom 28.05.2019 in Kenntnis zu setzen und um Beachtung zu bitten.

Wir wünschen ein Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Volkevertrages.

Der Bereich für äußere Angelegenheiten benutzt auch diesen Anlaß, um die Botschaften seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.